

19.09.2008

Schriftliche Frage/Schriftliche Antwort zu: Einseitige Kündbarkeit der deutschen Zusagen für Finanzhilfen an Russland im Rahmen der G8-Initiative Globale Partnerschaft gegen die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen; Gründe für die nicht mögliche Finanzierung dieser Projekte allein aus russischen Mitteln

Sind die Zusagen für deutsche Finanzhilfen an Russland im Rahmen der G8-Initiative Globale Partnerschaft gegen die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen von deutscher Seite aus einseitig kündbar, und wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung, diese Zahlungen trotzdem wie geplant bis 2012 fortzuführen?

Aus welchen Gründen hält es die Bundesregierung für nicht möglich, dass Russland die mit deutscher Unterstützung geplanten Projekte gegen die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien aus eigenen Mitteln finanziert?

Antwort des Staatsministers Dr. h. c. Gernot Erler vom 12. September 2008

Auf dem G8-Gipfel in Kananaskis im Jahr 2002 hat die Bundesregierung für Projekte im Rahmen der Globalen Partnerschaft Mittel bis zu einer Obergrenze von 1,5 Mrd. US-Dollar zugesagt. Seit dem G8-Gipfel von Heiligendamm besteht Einigkeit, die Globale Partnerschaft über die Grenzen der früheren Sowjetunion auszudehnen. Die deutsche Zusage und Obergrenze gelten seither für die Globale Partnerschaft insgesamt, also nicht nur für Projekte in Russland.

Die Zusammenarbeit mit Russland bei der G8-Initiative Globale Partnerschaft besteht aus einzelnen Projekten, für die mit Russland jeweils völkerrechtlich bindende Vereinbarungen abgeschlossen wurden. Mit Durchführungsorganisationen und Unterauftragnehmern wurden rechtlich verbindliche Verträge abgeschlossen. Die Bundesregierung beabsichtigt, diese Verträge einzuhalten.

Zu weiteren Einzelheiten und zur Begründung der Fortsetzung der Projekte und des deutschen sicherheitspolitischen Interesses an ihnen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 50 der Großen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26. Juni 2008 (Bundestagsdrucksache 16/9834) verwiesen.